



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/12/299-4
	Status:	öffentlich
	Datum:	04.06.2014
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Sabine Kählert
	Bericht im Rat:	
Amt für soziale Dienste	Bearbeiter:	Sabine Kählert
Kindertagesstätte Weltenbummler der WABE e. V.;		
Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung für die laufenden Betriebskosten		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
23.06.2014	Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales, Kultur und Bildung	
01.07.2014	Ratsversammlung	

A: Sachbericht

B: Stellungnahme der Verwaltung

C: Prüfungen: 1. **Umweltverträglichkeit**
 2. **Kinder- und Jugendbeteiligung**

D: Finanzielle Auswirkungen

E: Beschlussempfehlung

Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Bei Planung der zusätzlichen Ausschuss-Sitzung bestand gute Hoffnung zu dieser Sitzung einen inhaltlich geprüften und von unterschiedlichen Auffassungen zu einigen Punkten bereinigten Entwurf einer Finanzierungsvereinbarung vorlegen zu können. Tatsächlich liegen Inventarlisten, Baukostenabrechnung sowie die Wirtschaftlichkeitsberechnung für den laufenden Betrieb, die Grundlage für den Zuschuss pro Betreuungsstunden bilden soll, seit 05.05.2014 per Email vor. In der Zwischenzeit ist versucht worden, eine Klärung über strittige Punkte herbeizuführen. Dies sollte in enger Abstimmung mit der Gemeinde Rellingen erfolgen, da die dortige Kindertagesstätte fast zeitgleich erstellt wurde und auch dort erstmalig der Betrieb dieser neuen Kindertagesstätte mit einem festen Zuschuss pro Betreuungsstunde von der Gemeinde bzw. der Stadt in einem Budget mitfinanziert werden sollte. Erstmalig soll von dem Prinzip einer garantierten Defizitübernahme abgewichen werden.

Das Unternehmen WABE unterhält auch Kindertagesstätten in Hamburg und ist über die dort eingeführte Kita-Card mit dem Prinzip der Bereitstellung eines festen Budgets pro Betreuungsplatz bei gleichzeitiger Einhaltung von Richtlinien zum Betrieb von Kindertagesstätten sowie der dafür bestehenden Bildungsrichtlinien vertraut.

Die Übertragung dieses Modells auf Schleswig-Holstein gestaltet sich sehr schwierig, weil hier mehrere Kostenträger für Kindertagesstätten zu berücksichtigen sind (Land Schleswig-Holstein, Kreis Pinneberg und Stadt Tornesch). Insofern entstehen auch immer Ausfallrisiken, während in Hamburg nur ein Zuschussgeber vorhanden ist.

Zudem besteht erheblicher Klärungsbedarf bei Einzelpositionen der Wirtschaftlichkeitsberechnung und weil die Kita Weltenbummler auch das Mittagessen von der Kita aus Rellingen erhalten soll, besteht auch hier noch eine wirtschaftliche Verbindung. Deshalb ist es wichtig, die Verhandlungen zur Finanzierungsvereinbarung gemeinsam mit der Gemeinde Rellingen und der WABE e. V. fortzusetzen. Von der WABE e. V. wurde mitgeteilt, dass die Gemeinde Rellingen die Verhandlungen erst nach der Sommerpause fortsetzen wird. Die Gemeinde Rellingen lässt die vorläufig geschlossene Finanzierungsvereinbarung (hat denselben Inhalt wie die mit der Stadt Tornesch bis 31.12.2013 geschlossene Vereinbarung) unbefristet weiterlaufen, bis die neue Vereinbarung nach Abrechnung der Baukosten abgeschlossen werden kann. Die Betriebskostenzuschüsse werden als Vorschuss geleistet und nach Vorliegen der Baukostenschlussrechnung abgerechnet.

Es ist wichtig für den Abschluss einer dauerhaften Finanzierungsvereinbarung auf Basis eines Zuschusses pro Betreuungsstunden eine genaue Grundlagenermittlung durchzuführen. Wegen der Hoffnung schon heute weiter zu sein, wurde die erstmals am 03.09.2012 geschlossene Finanzierungsvereinbarung nur bis zum 31.12.2013 verlängert (Beschluss in der Sitzung am 18.06.2013). Die Kinderbetreuung hat WABE e.V. am 09.09.2013 aufgenommen. Bis zum 31.12.2013 sind Abschläge auf Basis der Finanzierungsvereinbarung gezahlt worden. Da die Vereinbarung bis 31.12.2013 befristet war, hat die WABE e. V. bislang keine weiteren Betriebskostenzuschüsse erhalten.

Wegen des vorgenannten Sachverhaltes wird verwaltungsseitig empfohlen, die nochmals beigefügte Finanzierungsvereinbarung nochmals bis zum 31.12.2014 zu verlängern, da zumindest Zuschüsse auf Vorschussbasis zu leisten sind. Die Verhandlungen werden fortgesetzt und es besteht die Hoffnung zur Ratsversammlung am 07. Oktober 2014 eine mit WABE e.V. abgestimmte unbefristete Finanzierungsvereinbarung auf Basis eines Zuschusses pro Betreuungsstunde vorlegen zu können.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Für das Haushaltsjahr 2014 wurde ein Zuschuss in Höhe von 250.000,-- € als Anteilsfinanzierung an den geleisteten Betreuungsstunden vorläufig eingestellt, da noch keine Vollbelegung in der Kita gegeben ist. Der Betrag ist zu überprüfen und ggfs. zum Nachtrag anzupassen. Er ist jedoch ausreichend um die vorläufige Finanzierung bis einschließlich September 2014 sicherzustellen.

Zu E: Beschlussempfehlung

Der im Entwurf vorliegenden Verlängerung der erstmals am 10.10.2012 geschlossenen Finanzierungsvereinbarung bis zum 31.12.2014 wird zugestimmt. Die Verhandlungen zur Vertragsanpassung unter Berücksichtigung der abgerechneten Baukosten und Bewirtschaftungskosten der Kita sollen fortgesetzt werden. Eine abgestimmte Vertragsanpassung soll möglichst zur nächsten planmäßigen Sitzung am 15.09.2014 vorgelegt werden, damit dieser nach abschließender Beratung der Ratsversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden kann.

gez.
Roland Krügel

Bürgermeister

Anlage/n: Finanzierungsvereinbarung vom 10.10.2012 und Entwurf zur Verlängerung der Finanzierungsvereinbarung

Finanzierungsvereinbarung

Zwischen

der WABE e. V., Osterbekstraße 86a, 22083 Hamburg,
vertreten durch den Geschäftsführenden Vorstand, Herrn Marcel Graff
- im folgenden Träger -

und

der Stadt Tornesch, Wittstocker Str. 7, 25436 Tornesch,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Roland Krügel

- im folgenden Stadt genannt -

wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

Vertragsgegenstand, Vertragsgrundlagen

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die anteilige Finanzierung der Investitionskosten und der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung auf einem noch genau einzugrenzenden **Grundstücksteil in der Pommernstraße in 25436 Tornesch, Gemarkung Esingen, Flur 15, Teilfläche aus Flurstück 210/183 mit ca. 2.354 qm und Teilfläche aus Flurstück 209/45 der Flur 15 mit ca. 2.646 qm, insgesamt ca. 5.000 qm**

nach § 25 Abs. 1 und 6 KiTaG durch einen Zuschuss der Stadt als Standortkommune.

- (2) Der Träger ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und im Besitz einer gültigen Betriebserlaubnis für die Einrichtung, für die ein Zuschuss beantragt wird. Die Einrichtung ist mit den nach § 2 vereinbarten Betreuungsleistungen in der Bedarfsplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe enthalten.
- (3) Der Träger unterhält die Kindertagesstätte auf der Grundlage der

gesetzlichen Regelungen in eigener Verantwortung.

- (4) In Abstimmung mit der Kommune erlässt der Träger eine Entgeltordnung.
- (5) Der Träger richtet gemäß § 18 KiTaG einen Beirat ein. Vertreter der Kommune sind in paritätischer Anzahl zu den Sitzungen hinzuzuziehen.

§ 2

Betreuungsleistungen

- (1) Der Träger erbringt die Betreuungsleistung in eigener Verantwortung unter Beachtung der Vorschriften des SGB VIII, des KiTaG und der KiTaVO.
- (2) Der Träger verpflichtet sich, die nachfolgenden Betreuungsleistungen in der o. g. Einrichtung anzubieten:

Gruppe	Anzahl Kinder	Stunden / Tag	Stunden/ Woche	Anzahl der Wochen	Betreuungsstunden/ Jahr
Elementargruppe	20	9	45	48	43.200
Elementargruppe	20	6	30	48	28.800
Elementargruppe	20	6	30	48	28.800
Gesamt Elementarbereich	60				100.800
Krippengruppe	10	9	45	48	21.600
Krippengruppe	10	8	40	48	19.200
Krippengruppe	10	7	35	48	16.800
Krippengruppe	10	6	30	48	14.400
Gesamt Krippenbereich	40				72.000
Betreuungsstunden gesamt				48	172.800
Sonderdienste					
Frühdienst 7.00 – 7.30 Uhr	18	0,5	2,5	48	2.160
Frühdienst 7.30 – 8.00 Uhr	18	0,5	2,5	48	2.160

Spätdienst 17 – 18 Uhr	18	1,0	5,0	48	4.320
Betreuungsstd. Sonderdienste gesamt				48	8.640

- (3) Auf dieser Grundlage errechnet sich folgende Anzahl von
Betreuungsstunden pro Jahr:

Elementargruppen 100.800 Stunden

Krippengruppen 72.000 Stunden

Sonderdienste 8.640 Stunden

181.440 Stunden

- (4) Bei ausreichender Nachfrage wird für Kinder berufstätiger oder in Ausbildung befindlicher Eltern montags bis freitags in der Zeit von **7.00** Uhr bis **8.00** Uhr ein Frühdienst und montags bis donnerstags in der Zeit von **17.00** Uhr bis **18.00** Uhr ein Spätdienst angeboten. Am Freitag wird ein Spätdienst in der Zeit von **16.00** Uhr bis **17.00** Uhr angeboten. Die Nachfrage ist ausreichend, wenn mindestens jeweils **6** Kinder das Angebot in Anspruch nehmen.

- (5) Veränderungen des Betreuungsangebots sind nur im Einvernehmen mit der Stadt und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe möglich.

Bei Unterauslastung von Gruppen wird die Stadt einen Kostenausgleich nach den jeweils geltenden Finanzierungsregelungen vornehmen, wenn sie die Fortsetzung der Gruppe verlangt.

Einzelintegrationsmaßnahmen stellen keine Änderung im Betreuungsangebot dar. Sie sind der Stadt anzuzeigen.

- (6) Die Einrichtung ist in den folgenden Zeiträumen geschlossen:

1. am Heiligabend und zwischen Weihnachten und Neujahr
2. 2 Tage/Jahr für die Teamfortbildung.

§ 3

Aufnahme von Kindern

- (1) Der Träger verpflichtet sich, vorrangig Kinder der Stadt aufzunehmen.
- (2) Der Träger verpflichtet sich, die Gruppengröße über die in § 2 Abs. 2 festgelegte Größe hinaus auf ein nach § 6 Abs. 2 Satz 2 KiTaVO zulässiges Maß zu erhöhen, wenn die Stadt dies zur Deckung des Betreuungsbedarfs für erforderlich hält.

§ 4

Auswärtige Kinder

- (1) Die Stadt fördert ausschließlich eine Betreuung von Kindern mit Wohnsitz in ihrem Gebiet.
- (2) Kindern mit Wohnsitz außerhalb der Stadt (auswärtige Kinder) können aufgenommen werden, wenn unter Berücksichtigung aller vorliegender Aufnahmeanträge von Kindern aus Tornesch noch Plätze frei sind und eine Zusage der Wohnsitzgemeinde vorsieht, dass sie die vollen ungedeckten Kosten übernimmt oder aber diese Kosten von anderer Seite getragen werden. Der freie Platz ist vor Aufnahme eines auswärtigen Kindes der Stadt mitzuteilen. Er kann an ein auswärtiges Kind vergeben werden, wenn die Stadt nicht innerhalb von drei Arbeitstagen für den freien Platz ein Kind benennt.
- (3) Soweit auswärtige Kinder in der Einrichtung betreut werden, regelt der Träger den Kostenausgleich gemäß § 25 a des Kindertagesstättengesetzes und entscheidet über die Verwendung der Mittel.

§ 5

Personal

- (1) Der Träger nimmt die Rechte und Pflichten als Anstellungsträger des Personals wahr.

- (2) Der angemessene Bedarf an pädagogischem Personal ergibt sich aus den Mindestanforderungen der KiTaVO und den Grundsätzen zur Personalbedarfsberechnung (Personelle Ausstattung für Kindertageseinrichtungen) des Kreises Pinneberg in der jeweils gültigen Fassung. Der Träger stellt sicher, dass der Personalschlüssel diesen Vorgaben mindestens entspricht.
- (3) Das pädagogische Personal erfüllt die Qualifikationsanforderungen des § 15 KiTaG in Verbindung mit § 2 KiTaVO in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 6

Betriebskosten

- (1) Zu den Betriebskosten der Kindertagesstätte gehören Personalkosten, Sachkosten gemäß § 266 HGB Abs. 2 Buchstabe A II Nr. 3, Bewirtschaftungskosten, Finanzierungskosten und Kosten der kleinen Bauunterhaltung.

Kleine Bauunterhaltung ist insbesondere:

- ↑ Behebung kleiner Schäden durch Wartungsfirmen
- ↑ Dachrinnen (Reparatur einer defekten Stelle ohne Gerüststellung)
- ↑ Ersatz einzelner Dachziegel
- ↑ Elektroinstallationen: Auswechseln von Steckdosen und Schaltern
- ↑ Sanitäre Installation: Beseitigung von Undichtigkeiten, Auswechseln defekter Heizkörperventile
- ↑ Austausch defekter Armaturen
- ↑ Instandsetzung von Tür- und Fensterbeschlägen
- ↑ Witterungsbedingte Ausbesserung von Anstrichen
- ↑ Schönheitsreparaturen

Wenn die Kleine Bauunterhaltung (außer Schönheitsreparaturen) einen – in der Anlehnung an die II. Berechnungsverordnung – Jahresbetrag in Höhe von 11,50 € pro m² der Gebäudenutzfläche übersteigen, kann die Übernahme der notwendigen Mehrkosten bei der Stadt beantragt werden.

- (2) Investitionskosten für Baumaßnahmen zählen nicht zu den laufenden Betriebskosten. Eine städtische Förderung derartiger Maßnahmen bedarf einer Einzelentscheidung durch die politischen Gremien der Stadt.

§ 7

Betriebskostenzuschuss der Kommune

- (1) Der städtische Zuschuss für die unter § 6 aufgeführten Betriebskosten bemisst sich nach den in § 2 dieses Vertrages ermittelten Betreuungsstunden, differenziert nach Betreuungsarten.
- (2) Der Zuschuss der Stadt beträgt im

Elementarbereich	1,43 €/Betreuungsstunde
Krippenbereich	3,23 €/Betreuungsstunde
Bereich der Familiengruppen	2,33 €/Betreuungsstunde
Hortbereich	1,73 €/Betreuungsstunde
Bereich der Sonderdienste	1,50 €/Betreuungsstunde

Aufgrund der ermittelten Betreuungsstunden ergibt sich nach diesem Berechnungsmodus ein Zuschussbetrag in Höhe von

389.664,-- €. jährlich.

- (3) Der städtische Zuschuss wird in vier gleichen Raten jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres ausgezahlt.
- (4) Die kommunale Sozialstaffel bleibt von den Regelungen dieses Vertrages unberührt.

§ 8

Bauverpflichtung,

Investitionskostenzuschuss der Kommune

- (1) Der Träger verpflichtet sich zum Bau einer Kindertagesstätte mit drei Elementargruppen und vier Krippengruppen auf einem

Grundstück, das der Träger als Eigentümer erwirbt.

- (2) Die Errichtung einer Kindertagesstätte wird durch Zuschüsse des Bundes/Landes, des Kreises, der Kommune und durch Eigenleistungen des Trägers finanziert. Zur Sicherung insbesondere der Bundes- und Landeszuschüsse muss die Kindertagesstätte bis zum 31.12.2013 fertiggestellt und bis zum 31.4.2014 abgerechnet sein.

- (3) Die Stadt beteiligt sich an der Errichtung der Kindertagesstätte mit einem Investitionskostenzuschuss in Höhe des vom Kreis Pinneberg zu erbringenden Investitionskostenzuschusses.

Die Parteien gehen auf der Grundlage der Richtlinie des Kreises Pinneberg über die Gewährung von Zuwendungen für die Schaffung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen vom 19.11.2009 von einer Zuwendung des Kreises Pinneberg in Höhe von ca. 184.080,-- € aus.

90 % dieses Zuschusses werden an den Träger ausgezahlt, sobald dieser mit dem Bau der Kindertagesstätte begonnen hat, bzw. die Haushaltsmittel im Etat der Stadt Tornesch bereitgestellt werden konnten.

Die Kosten einer Zwischenfinanzierung aller Zuschüsse liegen ggf. beim Träger.

- (4) Der Träger ist verpflichtet, zur Sicherung des Rückzahlungsanspruchs eine Absicherung zu treffen. Dies erfolgt grundsätzlich durch eine jederzeit fällige Buchgrundschuld in Höhe der Fördersumme in Abteilung III des Grundbuches für 25 Jahre nach Fertigstellung zugunsten der Stadt Tornesch an erster Rangstelle und mit der Maßgabe, dass sich der Träger wegen des Rückzahlungsanspruchs der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft. Die Stadt kann auf die erste Rangstelle verzichten, wenn andere Finanzgeber sich nur beteiligen, wenn sie die Beteiligung von der ersten Rangstelle abhängig machen und dadurch das Vorhaben gefährdet ist.

§ 9**Antragstellung/Verwendungsnachweis**

- (1) Der Träger beantragt auf der Grundlage dieses Vertrages den städtischen Zuschuss für das Folgejahr und fügt zum Nachweis der Angemessenheit der städtischen Förderung seinen Haushaltsplan bzw. Haushaltsplanentwurf bis zum 1. August des laufenden Jahres bei der Stadt vor.
- (2) Der Träger ermächtigt die Stadt, die für das jeweilige Kindergartenjahr geltende Betriebserlaubnis und den Personalbemessungsbogen des Kreises Pinneberg jeweils bis zum 30. September des laufenden Jahres beim Kreis Pinneberg abzufordern. Die Antragstellung erfolgt durch den Träger.
- (3) Bis zum 31. März des Folgejahres ist der Stadt ein zahlenmäßiger Nachweis aller mit der Einrichtung verbundenen Einnahmen und Ausgaben vorzulegen. Gleichzeitig wird eine Aufstellung der Kinder vorgelegt, die die Einrichtung im Vorjahr besucht haben. Die Aufstellung enthält Name, Anschrift und Geburtsdatum der Kinder. Daneben ist mitzuteilen, in welchem Zeitraum die Einrichtung besucht wurde und welche Betreuungszeiten in Anspruch genommen wurden.

Die Stadt behält sich die Rückforderung zu viel gezahlter Zuschussbeträge, für nicht bestimmungsgemäß verwendete Zuschussbeträge, für auswärtige Kinder oder aufgrund dauernder oder vorübergehender Unterauslastung der Gruppen unter die Mindestanzahl der Kinder nach § 2 dieses Vertrages vor, sofern die Unterauslastung eine Wertgrenze von 1.000 € übersteigt. Diese Wertgrenze gilt nicht für die Sonderdienste und bei unvermeidbarer Unterauslastung.

Wenn der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorliegt, ist die Stadt berechtigt, ihre Abschlagszahlungen einzubehalten.

- (4) Der Träger weist der Stadt die tatsächliche Belegung der Kindertagesstätte zu den Stichtagen 01. Mai und 01. November jeden Jahres durch Vorlage der Belegungslisten nach.
- (5) Die Sonderdienste werden unter dem Vorbehalt, dass die vorgeschriebene Mindestteilnehmerzahl nach § 2 (4) dieser Vereinbarung eingehalten wurde, unabhängig von der tatsächlichen Teilnehmerzahl, mit der Höchstzahl der genehmigten Betreuungsstunden bezuschusst.
- (6) Über die Verwendung der Teilnehmerbeiträge aufgrund der Erhöhung der Gruppenfrequenzen über die Mindestzahl nach § 2 hinaus entscheidet grundsätzlich der Träger nach Anhörung der Stadt. Die Mehreinnahmen sollen vornehmlich zum Ausgleich von Mindereinnahmen aufgrund der Unterauslastung von Gruppen nach Absatz 3 verwendet werden.
- (7) Die Rückforderung zu viel gezahlter Zuschussbeträge (aufgrund verminderter Betreuungsstunden) gemäß Absatz 3 erfolgt durch Verrechnung mit der 2. Quartalszahlung des Folgejahres. Einsparungen, die der Träger im Rahmen des Budgets macht, verbleiben beim Träger und können einer vom Träger zu verwaltenden Betriebsmittelrücklage zugeführt werden.

§ 10

Prüfungsrechte

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse selbst oder durch beauftragte Dritte zu prüfen. Dies umfasst die Einsichtnahme in alle Geschäftsvorgänge, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Zuschüsse stehen. Der Träger ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Daneben hat die Kommune das Recht, die jeweils genutzte Betreuungszeit auf ihre Notwendigkeit zu prüfen. Grundlage für die Prüfung der Notwendigkeit sind Erhebungen aus der jährlichen städtischen Kindergartenbedarfsplanung, die von den jeweiligen Entscheidungsträgern gebilligt wurde.

- (2) Die gleichen Rechte haben Prüfungsbehörden, die nach dem Kommunalprüfungsgesetz für die Prüfung der Stadt zuständig sind.

§ 11

Laufzeit, Änderungen und Nebenabreden

- (1) Die Vereinbarung tritt mit Wirkung ab Betriebsbeginn mit Vorliegen einer gültigen Betriebserlaubnis für diese Kindertagesstätte in Kraft. Sie wird zunächst bis zum **31.07.2013** abgeschlossen. Zum 1.8.2013 ist beabsichtigt, die Finanzierungsvereinbarung an nachgewiesene Kosten anzupassen.
- (2) Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind schriftlich zu vereinbaren. Mündliche Abreden sind unwirksam.

§ 12

Auflösung der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung endet zu dem Zeitpunkt:
- wenn der Träger die Kindertagesstätte - gleich aus welchem Grund - nicht mehr betreibt,
 - wenn der Träger in Vermögensverfall oder Konkurs gerät, das gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet wird oder wenn die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung angeordnet wird
 - mit dem die Anerkennung des Trägers als freier Träger der Jugendhilfe endet
 - mit dem die Betriebserlaubnis erlischt. Soweit die Betriebserlaubnis für Teile der Einrichtung erlischt, sind nur diese Teile vom Ende der Vereinbarung betroffen.
- (2) Sofern die Finanzierungsstruktur der Kinderbetreuung (§ 25 KiTaG) geändert wird, endet die Vereinbarung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Finanzierungsmodells.

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder sich als lückenhaft erweisen, bleibt die Gültigkeit dieser Vereinbarung im

Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist unter Wahrung des Grundsatzes der Vertragstreue durch eine wirksame Regelung zu ersetzen. Gleiches gilt für die Ausfüllung von Lücken.

§ 14

Schlichtungs- und Anpassungsklausel

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung, bei Auftreten von Vertragslücken sowie bei sonstigem Änderungsbedarf verpflichten sich die vertragschließenden Parteien unverzüglich, Verhandlungen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung aufzunehmen.

Tornesch, den

Hamburg, den

(Roland Krügel)
Bürgermeister

(Marcel Graff)
Geschäftsführender
Vorstand

Änderung der

zwischen

der WABE e. V., Popenhusen Str. 12, 22305 Hamburg,
vertreten durch den Geschäftsführenden Vorstand, Herrn Marcel Graff
- im folgenden Träger -

und

der Stadt Tornesch, Wittstocker Str. 7, 25436 Tornesch,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Roland Krügel

- im folgenden Stadt genannt -

am 10.10.2012 geschlossenen **Finanzierungsvereinbarung:**

§ 1

Präambel

Wegen der noch nicht abgeschlossenen Prüfung der
Schlussrechnung der Baukosten und der damit verbundenen
Entscheidung über die Einbeziehung von Kosten für die Ermittlung
des städtischen Zuschusses pro Betreuungsstunde in der
Kindertagesstätte Weltenbummler einigen sich die Parteien, die am
10.10.2012 geschlossene Finanzierungsvereinbarung zu verlängern.
Insoweit erhält § 11 folgende Fassung:

§ 11

Laufzeit, Änderungen und Nebenabreden

- (1) Die Vereinbarung tritt rückwirkend ab **01.01.2014** in Kraft.
Sie wird zunächst bis zum **31.12.2014** abgeschlossen.

Nach Abschluss der Prüfungen ist eine Vertragsanpassung vorgesehen, die auch innerhalb der unter §11 Abs. 1 dieser Vereinbarung genannten Laufzeit erfolgen kann. Die bis dahin geleisteten Zuschüsse pro Betreuungsstunden sind dann rückwirkend ab 01.01.2014 mit den in der Vertragsanpassung festgesetzten Beträgen pro geleisteter Betreuungsstunde zu verrechnen.

- (2) Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind schriftlich zu vereinbaren. Mündliche Abreden sind unwirksam.

Tornesch, den

Hamburg, den

(Roland Krügel)
Bürgermeister

(Marcel Graff)
Geschäftsführender
Vorstand